

Umweltförderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Wolkersdorf GÜLTIG AB 01.01.2023

Förderungen für:

- **Fern- und Nahwärmeanschlüsse mit Wärmelieferung auf Biomassebasis**
- **Stromspeicher, bidirektionale Ladestationen, Autonome Blackout Versorgung**
- **Wärmepumpen, Geothermieanlagen**
- **Brauchwassernutzung**

Die nachstehende Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf in der Gemeinderatsitzung am 15. Dezember 2022 erlassen und treten ab dem 01. Jänner 2023 in Kraft. Die Förderung ist beschränkt auf das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolkersdorf mit ihren Katastralgemeinden.

§ 1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch seitens der Förderungswerber auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird im jeweiligen Voranschlag festgelegt.

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung, Förderabwicklung und Auszahlung

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen als Grundeigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter und Pächter, Bauberechtigte, die den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel begründet haben.

2. Die Liegenschaft, auf der sich die Anlage befindet, muss im Stadtgemeindegebiet von Wolkersdorf oder in einer der Katastralgemeinden von Wolkersdorf liegen und nach Fertigstellung des Vorhabens ganzjährig bewohnt oder genützt werden.
3. Die Förderung wird über schriftliches Ansuchen für Anlagen gewährt deren Anschaffung nicht länger als 12 Monate zurückliegt und den Voraussetzungen der gegenständlichen Förderrichtlinie entsprechen. Dem Ansuchen sind saldierte Rechnungen und Fotos über die eingebauten oder montierten Anlagen beizulegen. Die Förderung ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Förderbetrag wird nach Prüfung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf ein vom Förderwerber bekannt zu gebendes Konto überwiesen.
4. Jene Anlagen, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Umweltförderrichtlinie der Stadtgemeinde Wolkersdorf verwirklicht wurden, haben keinen Anspruch auf Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie.

§ 3

Fördergegenstand, Art und Höhe der Förderung

1. Fern- bzw. Nahwärmeanschlüsse mit Wärmelieferung auf Biomassebasis

Gefördert werden Wohngebäude und Wohnungen, die zur ständigen Bewohnung errichtet wurden und zur Raumheizung an ein Fern- oder Nahwärmenetz, das mit Biomasse aus Holz betrieben wird, angeschlossen werden.

Einfamilien- und Zweifamilienhäuser:

- Neubauten EUR 150,--
- Altbauten EUR 250,--

Einzelne Wohnungen auf Liegenschaften mit **reihenausartiger Verbauung** und **Wohnhausanlagen ab drei vollwertigen Wohneinheiten** erhalten pro errichteter Wohnung

- Neubauten EUR 100,--
- Altbauten EUR 200,--

2. Wärmepumpen in Zusammenhang mit Tiefenbohrungen, Horizontalverlegung und Luft/Luft

Solewärmepumpe mit Tiefenbohrung:	€ 5,00 je lfm Tiefenbohrung
Solewärmepumpe mit Horizontalverlegung	€ 5,00 je lfm Kollektorleitung
Luft/ Luft o.	
Luft / Wasser Wärmepumpe	€ 250,00 im Neubau
	€ 400,00 im Altbau

3. Stromspeicher (Batterien), E-Ladestationen und Blackout Schaltungen

Gefördert wird der erstmalige Einbau von Elektrospeicher, die für den „Blackout“ Betrieb in Zusammenarbeit mit einer PV Anlage geeignet sind, Bidirektionale Ladestationen für Elektrofahrzeuge aller Art, Autonome Blackout Versorgung.

E-Speicherbatterien	je kWh € 50,00 bis max. 20kWh
Einbau von Bidirektionalen Ladestationen	€ 500,00 (max. 50% der Kosten)
Autonome Blackout Versorgung	€ 500,00 (max. 50% der Kosten)

4. Brauchwassernutzung im Haushalt:

Gefördert wird die erstmalige Errichtung von Zisternen. Die Verschwendung von kostbarem Trinkwasser für Brauchwasserzwecke im Haushalt (WC-Spülung, Betrieb der Waschmaschine, Gießwasser, etc.) soll durch die Errichtung von Zisternen und Verwendung des darin gesammelten Niederschlagswassers vermieden werden.

Art und Höhe des Zuschusses

Zisternen:

- Zisternen ab 3 m³ Fassungsraum: EUR 200,--
- Zisternen ab 5 m³ Fassungsraum: EUR 300,--

§ 4 Kontrolle

Der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderwerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

§ 5 Widerruf der Förderung

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat oder das Kontrollrecht verwehrt.

§ 6 Beginn der Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 bis auf Widerruf durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel in Kraft.